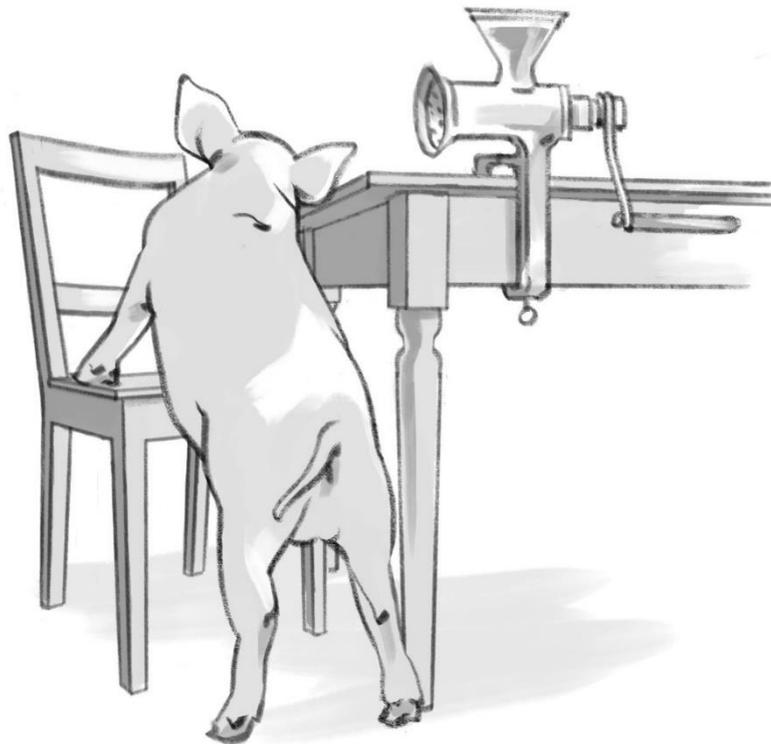




Referate der 22. Nutztiertagung

Tierschutz beim Schlachten



25. Juni 2021

im Kongresszentrum Hotel Arte, Olten und via Zoom

**Die Referentinnen und Referenten der 22. STS-Nutztiertagung
«Tierschutz beim Schlachten» vom 25. Juni 2021**

Dipl. ing. agr. ETH Cesare Sciarra

Geschäftsführer Kompetenzzentrum Nutztiere, Kontrolldienst STS, Aarau
cesare.sciarra@tierschutz.com

Prof. Dr. Temple Grandin

Colorado State University, Fort Collins, Colorado, USA
www.templegrandin.com

Prof. Dr. med. vet. Ulrike Machold

Hochschule Weihenstephan-Triesdorf, Weidenbach, Deutschland
ulrike.machold@hswt.de

Dipl. Biol. Milena Burri

Bereichsverantwortliche Transport und Schlachtung, Kompetenzzentrum Nutztiere,
Kontrolldienst STS, Aarau
milena.burri@tierschutz.com

Mischa Hofer

Platzhirsch Hofschlachtungen GmbH, Lützelflüh
info@hofschlachtung.ch

Dr. Aurelia Zimmermann

Micarna SA, Fachspezialistin Tierwohl, Direktion Forschung, Entwicklung &
Nachhaltigkeit, Bazenheid
aurelia.zimmermann@micarna.ch

Dr. med. vet. Collin Willson und Richard Aram, BSc Hons

Food Standards Agency (FSA), Veterinary lead, animal welfare assurance team,
Newport, GB, und
Department for Environment, Food and Rural Affairs (Defra), London GB
animalwelfare@food.gov.uk; animal.welfare@defra.gov.uk

Lic. iur. Katerina Stoykova

Stiftung für das Tier im Recht (TIR), Zürich
stoykova@tierimrecht.org

Dipl. ing. agr. ETH Michael Hagnauer

Kompetenzzentrum Nutztiere, Kontrolldienst STS, Aarau
michael.hagnauer@tierschutz.com

Inhalt

Dipl. ing. agr. ETH Cesare Sciarra Einführung	4
Prof. Dr. Temple Grandin Schlachtung von Nutztieren: praktische Ansätze zur Verbesserung des Tierwohls	7
Prof. Dr. med. vet. Ulrike Machold CO₂ Betäubung beim Geflügel und Alternativen	8
Dipl. Biol. Milena Burri Erfahrungen mit der Überprüfung der Elektrobetäubung bei Schweinen und Schafen	10
Mischa Hofer Hof- und Weidetötung	13
Dr. Aurelia Zimmermann Weiterentwicklung des Tierwohls in der Micarna	14
Dr. med. vet. Collin Willson und Richard Aram, BSc Hons Videoüberwachung in englischen Schlachthöfen	15
Lic. iur. Katerina Stoykova Tierschutzrechtliche Aspekte des Schlachtprozesses und der Strafpraxis	17
Dipl. ing. agr. ETH Michael Hagnauer Vorgehen des STS: Schlachthofkontrollen, Richtlinien und Verträge	20

Dipl. ing. agr. ETH Cesare Sciarra
Geschäftsführer Kompetenzzentrum, Kontrolldienst STS

SCHWEIZER TIERSCHUTZ STS

Geschäftsstelle
Dornacherstrasse 101
Postfach 151
CH - 4018 Basel

Tel. 0041-(0)61-365 99 99
Fax 0041-(0)61-365 99 90
sts@tierschutz.com
www.tierschutz.com

Einführung

Dipl. ing. agr. ETH Cesare Sciarra, Geschäftsführer Kompetenzzentrum Nutztiere, Kontrolldienst STS

Das Thema der 22. Nutztiertagung des Schweizer Tierschutz STS ist eines, welches sehr emotionsgeladen ist. Für manche ist es die tägliche Arbeit, für andere oft ein Tabuthema oder gar ein Horrorszenerario. Es geht um die Schlachtung; das Töten von Nutztieren. Das braucht man nicht zu beschönigen oder zu cachieren.

Geschlachtet werden Nutztiere entweder um Fleisch zu gewinnen, oder weil die Tiere nicht mehr rentabel, krank oder alt sind, oder gar nicht erst benötigt werden. Natürlich kann man die Frage stellen, ob das Töten - ja das Nutzen von Tieren überhaupt - richtig ist. Wir blicken aber der Tatsache ins Auge, das heutzutage in der Schweiz deutlich über 10 Millionen Nutztiere gehalten und betreut, und jährlich zwischen 75 und 80 Millionen Tiere geschlachtet werden. Und solange Nutztiere gehalten und genutzt werden, so lange hat unsere Gesellschaft auch die Verantwortung nicht nur dafür zu übernehmen wie diese Tiere ihr Leben verbringen, sondern eben auch wie sie getötet werden. Unsere Aufgabe beim STS sehen wir derzeit darin dafür zu sorgen, dass die Tiere, solange sie am Leben sind, zumindest vor übermässigem und sicher vor vermeidbarem Stress und Leid geschützt werden. Fünf Jahre nach der letzten Nutztiertagung zum Thema Schlachtung nehmen wir uns dieser Thematik deshalb wieder an.

Beim Kontrolldienst STS hat sich in dieser Zeit sehr vieles getan: Als privatrechtlich agierende und dem Tierwohl verpflichtete Institution haben wir eine Menge an Erfahrung und Wissen hinzugewonnen und glauben, einen guten Überblick darüber gewonnen zu haben, wo Entwicklungen stattfinden und wo leider nicht. Diese Erkenntnisse gilt es mit dieser Tagung kundzutun.

Was hat sich geändert? Wenn man fast 20 Jahre alte Schlagzeilen mit solchen des Jahres 2020 vergleicht, könnte man tatsächlich meinen, dass sich rein gar nichts geändert hat. Und wenn man sich die Videos der Aufnahmen von versteckten Kameras verschiedener mittelgrosser Schlachtbetriebe aus der französischsprachigen Schweiz von 2019 anschaut, traut man seinen Augen kaum und wähnt sich im falschen Land. Ich möchte die Entwicklungen aber nicht anhand von Schlagzeilen, sondern möglichst differenziert veranschaulichen. Denn es gibt sowohl sehr Positives als auch diverses Negatives zu berichten.

Technik und Fachwissen

Fachlich wurde in den letzten Jahren einiges bezüglich der Beurteilung der Betäubungsqualität und den Tests von Betäubungssystemen geleistet. Das ist aus meiner Sicht eine wichtige Voraussetzung für die künftige Entwicklung hinsichtlich des Tierschutzes in den Schlachtbetrieben und für die bessere Schulung des Schlachthofpersonals. Hingegen fehlt es meiner Meinung nach weiterhin an innovativen und praktikablen technischen Entwicklungen für mehr Tierschutz bei der Betäubung der Tiere. Verschiedene zunächst als zukunftsweisend gepriesene Entwicklungen haben sich nicht als solche, oder als im grossen Stil kaum praktikabel erwiesen. Es wird nicht wirklich viel in innovative Ideen investiert. In diesem Bereich hätte die Schweiz grösstes Potential als Vorreiterin in die Forschung einzusteigen, so wie sie es vor 30 Jahren bei der Entwicklung artgerechter Stallsysteme in der Nutztierhaltung getan hat. Für mich ist unverständlich, dass man diese Chance in Forschung und Verwaltung nicht ergreifen will.

Praktische Umsetzung in den Schlachtbetrieben

Bei der praktischen Umsetzung von bekannten Verbesserungsmöglichkeiten in Schlachtbetrieben gibt es grosse Unterschiede. Einige Schlachtbetriebe, sowohl grosse wie auch kleinere, haben in den letzten Jahren vieles umgesetzt, um den Tieren den letzten Gang so stressarm wie unter den gegebenen Umständen nur möglich zu machen. In die Verbesserung der Ablade- und Wartebereiche wurde oft investiert. Aber auch beim besonders heiklen Zutrieb zur Betäubung oder bei der Betäubung und Entblutung selbst, wurden in manchen Schlachtbetrieben beträchtliche Fortschritte gemacht. Teilweise auch, indem veraltete Betäubungsanlagen komplett durch

neue, bessere Systeme ersetzt wurden. Die Schulung der Mitarbeitenden wurde in solchen Betrieben meist auch deutlich verbessert. Zudem sind zurzeit verschiedene grössere Projekte für Schlachtbetriebe in Planung, welche richtig umgesetzt ebenfalls zu künftigen Verbesserungen führen dürften.

Andere Schlachtbetriebe haben hingegen, sei es aus mangelndem Fachwissen, aus betriebswirtschaftlichen oder anderen Gründen, gar zu lange gewartet mit dem Angehen von Änderungen in Richtung von mehr Tierschutz. Und manche Schlachtbetriebe unternehmen bis heute gar nichts zur Verbesserung der Situation für die Tiere und hatten bisher kaum mit Konsequenzen zu rechnen.

Wie kommt es, dass innovative Schlachtbetriebe nicht belohnt werden, oder Profit von ihrer Vorreiterrolle im Tierschutz ziehen können? Und wie kommt es, dass andererseits Schlachtbetriebe, welche mit dem Tierschutz nicht vorwärts machen rechtlich oft nicht sanktioniert werden, aber auch in der öffentlichen Wahrnehmung nur selten gezielt unter Druck geraten, sondern eher die ganze Branche in Verruf bringen?

Umsetzung von Verbesserungen durch Behörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte

Es ist eine unzureichende Annahme, dass es alleine Sache der Vollzugsbehörden sei, alles in Ordnung zu bringen. Die kantonalen Vollzugsbehörden können zum einen durch fehlende Ressourcen in ihrer Arbeit eingeschränkt sein, oder werden zum anderen durch politische Entscheide, Vorgaben und Einflussnahme in der Ausübung ihrer Aufgaben behindert. Nicht selten fehlt auch die nötige Unterstützung durch Staatsanwaltschaften und Gerichte.

Was meines Erachtens aber fast komplett fehlt, ist Kommunikation und Transparenz der Metzgerbranche nach Aussen, obwohl diese helfen könnte schwarze Schafe sichtbar zu machen und gute Betriebe zu fördern.

Kommunikation und Transparenz nach Aussen

Sicher, der konsumierende Teil der Gesellschaft hat sich über weite Strecken so sehr von den Tieren und der Tierhaltung entfernt, dass ein Chicken-Nugget lediglich eine essbare, gewürzte weisse Masse mit einer Panade drum herum ist, während das Töten komplett ausgeklammert wird. Wenn man dann gezwungen wird hinzusehen, wird der Metzger mit dem blutigen Messer rasch zum Mörder und Tierschänder, der natürlich nichts mit dem Chicken-Nugget auf dem eigenen Teller zu tun hat.

Andererseits versucht die Metzgereibranche seit Jahren alles zu tun, damit man möglichst nicht vom Schlachten redet. Es ist ja mit negativen Gefühlen behaftet und daher nicht werbetauglich: "*Tsch, Tsch und hopp mit dem Kotelett auf den Teller*" ist unverfänglich und cool. Vom "*Muh, Muh Päng! Und dann ist Ruhe und ab zum Zerlegen*" spricht man nicht. Damit fördert man jedoch offensichtlich nur die oben geschilderte schizophrene Haltung der Konsumentinnen und Konsumenten. Man verhindert, dass differenziert darüber gesprochen werden kann, welche Schlachtbetriebe bezüglich des Tierschutzes zu den Besseren und welche zu den Schlechteren gehören.

Welches sind denn nun die Handlungsstränge, welche sich aus den bisherigen Darlegungen ergeben? Es sind gleich mehrere: Ich will, dass auch im Fachgebiet Schlachtung mehr in Wissen und Technik zur Stärkung der Tierschutzanliegen investiert wird, indem - sehr gerne in der Schweiz selbst- innovative Forschung zu Betäubungstechniken betrieben wird und auf den Markt gebrachte Gerätschaften auf Tierschutzaspekte hin geprüft werden. Ich möchte, dass das vorhandene Wissen in allen Schlachtbetrieben tatsächlich auch bekannt und umgesetzt wird. Ich wünsche mir, dass Behörden und Gerichte das notwendige Know-How erhalten und gesamtschweizerisch einheitlich umsetzen können. Und es soll sichtbar werden, wo die Vorreiter und wo die Nachzügler hinsichtlich des Tierschutzes unter den Schlachtbetrieben zu finden sind. Öffentliche Sichtbarkeit ist nämlich meiner Meinung nach, der beste Ansporn zu Verbesserungen auch in den Schlachtbetrieben.

Zum Programm der Tagung

In dieser Tagung werden alle genannten Wünsche und Forderungen ein Stück weit angegangen:

Frau Prof. Temple Grandin aus den USA wird einmal mehr mit ihrem enormen Erfahrungsschatz aufzeigen, wie man Schlachtbetriebe aufbauen soll, wenn man den Tieren vor dem Töten möglichst wenig Stress und Leid zufügen will.

Frau Prof. Ulrike Machold aus Deutschland und Frau Milena Burri werden darlegen, wo wir mit den beiden wichtigsten Betäubungstechniken bei Schweinen und Geflügel stehen, wie man diese beurteilen kann und weshalb weiter an Verbesserungen gearbeitet werden muss.

Herr Mischa Hofer wird mit der Hoftötung eine Alternative aufzeigen, bei welcher der Transport, das Abladen und das Zwischeneinstellen in unbekannter Umgebung vermieden werden kann, bei welchem aber der Zutrieb zur Betäubung, die Betäubung selber und die Entblutung genau so perfekt umgesetzt werden müssen wie in einem grossen Schlachtbetrieb.

Frau Dr. Aurelia Zimmermann zeigt Möglichkeiten auf, wie die Weiterentwicklung des Tierwohls auch in einer grossen fleischverarbeitenden und schlachtenden Firma implementiert werden kann.

Die Herren Dr. Collin Willson und Richard Aram aus Grossbritannien gehen der Frage nach, ob man durch Überwachung der verschiedenen Arbeitsschritte mittels Video den Umgang mit den Tieren und den Vollzug von Tierschutzvorgaben in Schlachtbetrieben verbessern kann.

Frau Katerina Stoykova wird uns über die Chancen, Tücken und Lücken tierschutzrechtlicher Aspekte in der Schweiz aufklären.

Und zu guter Letzt informiert Herr Michael Hagnauer darüber, wie der STS als Tierschutzorganisation auf privatrechtlichem Weg weiter vorgehen will, um mit Fachwissen, einheitlicher Faktenerfassung, standardisierter Beurteilung sowie mit Information und Transparenz das Thema "Mehr Tierschutz im Schlachtbetrieb" voran zu bringen gedenkt.

Schlachtung von Nutztieren: praktische Ansätze zur Verbesserung des Tierwohls

Prof. Dr. Temple Grandin, Colorado State University, Fort Collins, Colorado, USA

Einfache Veränderungen im Umgang und grosse Einrichtungen können die Verbringung der Tiere erheblich verbessern, da das Sträuben und die Weigerung der Tiere, sich zu bewegen, verringert werden. Rinder, Schweine und andere Nutztiere können stehen bleiben und sich weigern weiterzugehen, wenn sich etwa der Bodenbelag ändert. Ein Beispiel wäre der Wechsel von einem Betonboden in eine Betäubungsbox mit Metallboden.

Im Folgenden einige der Ablenkungen, die Tiere zum Anhalten veranlassen können:

- Spiegelungen auf glänzendem Metall oder nassen Böden können durch das Verschieben des Standorts der Beleuchtung reduziert werden.
- Näher kommende Tiere sehen eine Person vor sich. Installieren Sie eine solide Platte, um zu verhindern, dass die sich nähernden Tiere Menschen oder sich bewegende Geräte sehen können.
- Die Tiere weigern sich möglicherweise, einen dunklen Lauf zu betreten. Bringen Sie eine Lampe am Eingang an. Experimentieren Sie gegebenenfalls mit der Position der Lampe.
- Luft, die ins Gesicht eines sich nähernden Tieres geblasen wird, kann dazu führen, dass sich das Tier am Eingang der Betäubungsbox sträubt und sich weigert, sich zu bewegen. Das Belüftungssystem muss angepasst werden, um die Richtung des Luftstroms zu ändern.

Die Viehtreiber müssen in den grundlegenden Verhaltensprinzipien der Verbringung von Rindern, Schafen und Schweinen geschult werden. Sie müssen den Gleichgewichtspunkt an der Schulter verstehen. Ein Tier wird sich vorwärtsbewegen, wenn sich der Treiber hinter der Schulter befindet. Auch bewegen sich die Tiere oft problemlos in einer Reihe im Lauf vorwärts, wenn der Treiber schnell in der entgegengesetzten Richtung der gewünschten Bewegung an ihnen vorbeigeht. Jedes Tier wird vorwärts gehen, wenn sich der Viehtreiber am Gleichgewichtspunkt an der Schulter vorbei bewegt.

Einige Tiere sind nicht vollständig zahm und haben einen Fluchtbereich. Zahme Rinder können leicht geführt werden. Extensiv aufgezogene Rinder bewegen sich weg, wenn der Treiber den Fluchtbereich betritt. Rinder, die in einer Reihe im Lauf stehen, beruhigen sich oft, wenn der Viehtreiber zurücktritt und sich aus dem Fluchtbereich des Tieres entfernt.

NOTIZEN

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

CO₂ Betäubung beim Geflügel und Alternativen

Prof. Dr. med. vet. Ulrike Machold, Hochschule Weihenstephan-Triesdorf, Weidenbach, Deutschland

Nicht nur bei Geflügel, sondern grundsätzlich steht die Betäubung von Schlachttieren immer wieder im Fokus des Tierschutzes. Bei Masthähnchen wird auf Grund von Fehl-Betäubung und des kopfüber Einhängen von lebenden Tieren in die Schlachtkette die elektrische Betäubung im Wasserbad kritisch bewertet.

Eine Betäubung ist dann schonend, wenn die Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit des Tieres bis zum Zeitpunkt der Entblutung sicher ist. Dies gewährleistet die Gasbetäubung.

Grundlagen der Gasbetäubung

In Europa zulässigen Betäubungsverfahren mit Kohlendioxid (CO₂) und inerte Gase, sind in der aktuellen Fassung der VERORDNUNG (EG) NR. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung aufgeführt. Auch Schlüsselparameter zur Beurteilung einer tiergerechten Betäubung wie CO₂-Konzentration, Dauer der Exposition, Höchstdauer zwischen Betäubung und Entblutungsschnitt, Gasqualität, Gastemperatur und Sauerstoffkonzentration bei Edelgasen sind in dieser Verordnung genannt. Eine wichtige Vorgabe für die Geflügelbetäubung ist auch, dass die CO₂-Konzentration, auf Grund seiner reizenden Wirkung bei höheren Konzentrationen, in der bewusst wahrgenommenen Einleitungsphase maximal 40 % betragen darf.

In der Praxis wird zumeist CO₂ eingesetzt, das durch Absenken des pH-Wertes der Cerebrospinalflüssigkeit im zentralen Nervensystem eine betäubende Wirkung hat. Nachteil des CO₂-Gases ist die bereits erwähnte reizende Wirkung auf die Schleimhäute sowie der stechende Geruch und säuerliche Geschmack. Für die Betäubung nutzbare Gase sind auch Edelgase wie Argon, Xenon und Helium sowie Stickstoff. Diese sind geruchs- und geschmacklos, reaktionsträge und haben keine reizende Wirkung. Die Betäubung wird bei Edelgasen durch Verdrängen des Sauerstoffes hervorgerufen, was zur Bewusstlosigkeit führt. Dieser als Hypoxie bezeichnete Effekt kann auch mittels Stickstoffs (N₂) hervorgerufen werden. Bisher wurden vier Wirkprinzipien der Gasbetäubung beim Geflügel wissenschaftlich bearbeitet. Das **anoxische Prinzip**, bei dem es zu einer nahezu vollständigen Verdrängung des Sauerstoffes kommt, wurde mit 90 % Argon bzw. Stickstoff (N₂) in der Luft und einem Sauerstoffgehalt (O₂) von weniger als 2 % getestet. Auch bei der **hyperkapnischen Anoxie** wird der Bewusstseinsverlust durch die Verdrängung des Luftsauerstoffanteils hervorgerufen. Hierbei wird versucht in einer Gasmischung die zwei Wirkmechanismen von Stickstoff bzw. Argon und CO₂ zu kombinieren. Diese beiden Verfahren sind in der Praxis zurzeit nicht anzutreffen.

Ältere Betäubungsanlagen arbeiten mit dem Prinzip der **hyperkapnischen Hyperoxygenierung**, einer Betäubung in zwei Phasen. In der ersten Phase über 60 Sekunden erfolgt die Einleitung der Betäubung mit 40 % CO₂, 30 % O₂ und 30 % N₂. In einer zweiten Phase erfolgt eine Vertiefung der Narkose über 120 Sekunden durch die Erhöhung des CO₂-Anteils auf 80 % bei Absenkung von O₂ und N₂.

Das aus Sicht des Tierschutzes schonendste Betäubungsverfahren ist der **Multiphasenansatz unter kontrollierter Atmosphäre** (Controlled Atmosphere Stunning = CAS). Die Betäubung erfolgt in 5-Phasen, mit CO₂-Konzentrationen, die langsam von 20 auf 64 % ansteigen. Die Verweildauer der Masthühner beträgt in den ersten 4 Phasen jeweils 60 Sekunden und in der letzten 120 Sekunden. In diesem System kann über eine vermehrte O₂-Zudosierung in der Einleitungsphase u.a. die durch CO₂ verursachte Reizung der Atemwege herabgesetzt werden.

Betäubungstechnik im Praxiseinsatz

Auf dem Markt erhältliche Gasbetäubungssysteme arbeiten i.d.R. mit dem eben beschriebenen Multiphasen Ansatz unter kontrollierter Atmosphäre. Dieses CAS-System wird von den *Firmen marel poultry* in der CAS Smooth Flow-Anlage, und von *Anglia Autoflow* für die Betäubung genutzt. Beide Anlagen arbeiten mit einer fortlaufenden Fließbandförderung, wobei die Tiere bei dem System der Firma Anglia Autoflow im Transportsystem verbleiben. Die Firma marel poultry

entlädt die Hühner durch automatisiertes Kippen aus dem Transportsystem. Mit dem System ATLAS hat auch die Firma marel poultry eine Möglichkeit geschaffen, die Masthühner während der Betäubung im Transportbehälter zu belassen und somit weitere Manipulationen zu vermeiden. Bei der Betäubungs-Anlage von der *Firma Baader Linco* verbleiben die Masthühner im Transportsystem und werden nach dem Prinzip eines Paternosters zunächst in die Tiefe eines Gas-Sees gebracht und dann wieder auf die Produktionsebene. Ein weiterer Hersteller ist die *Firma Meyn*, deren Anlage mit einer Betäubungskammer arbeitet. Diese werden im Zuge der Betäubung mit Gas geflutet und am Ende wieder evakuiert. Auch hier können die Tiere in den Transportsystemen verbleiben. Transportiert wird in Containern mit Schubladensystemen bzw. in Kisten. Zu beachten ist, dass alle genannten Anlagen die Masthühner zwar in fünf Phasen über ca. 6 Minuten betäuben, aber die Dauer, die Gaskomponenten O₂ und CO₂ sowie die Konzentration je nach Anbieter und Nutzer variieren. In der Regel erfolgt eine Anpassung der Einstellungen an individuellen Bedürfnissen der Nutzer.

Aktuelle Forschung

Ein aus Sicht des Tierschutzes sehr erfolgversprechendes zweiphasiges Verfahren zur Betäubung von Masthühnern mit Argon und CO₂ konnte in einem Laborversuch ermittelt werden. Vorteil hier ist, dass Argon, ein anoxisch wirkendes und wie bereits erwähnt geruchloses Gas, in der Einleitungsphase genutzt wird. Nach Verlust des Bewusstseins erfolgte die Vertiefung der Betäubung mit einem Gasgemisch aus 80% CO₂.

Dieses zweistufige Betäubungssystem wurde unter Praxisbedingungen in einem einseharen 2-Kammer-System aus Plexiglas getestet. Die Tiere verblieben in den Transportkisten mit planbefestigtem Boden. Die Masthühner wurden 60 Sekunden in Argon und 120 Sekunden im Gasgemisch mit CO₂ betäubt. Die Gaskonzentration wurde überwacht, das Verhalten von 269 Masthühnern beobachtet.

Bei der Beobachtung des Tierverhaltens fiel auf, dass die Masthühner bei der Einleitung der Betäubung mit Argon weder Fluchtverhalten noch Kopfschütteln zeigten. Dies spricht für das Ausbleiben einer reizenden Gaswirkung. Die Hühner verlieren im Argon das Stehvermögen nach durchschnittlich 16,9 Sekunden. Die Tiere liegen im Mittel nach 43,7 Sekunden auf dem Rücken. Dies sind Hinweise für die eintretende Bewusstlosigkeit.

Vorteile dieses zweiphasigen Gasbetäubungssystems sind eine insgesamt verkürzte Betäubungsdauer und ein deutlich schnellerer Verlust des Bewusstseins als im 5-phasen System. Nach bisherigen Untersuchungen, die ausschließlich in einer Hilfskonstruktion (Plexiglaskasten) erfolgten, stellt dieses System eine mögliche Alternative für die Betäubung von Masthühnern dar.

Literatur:

VERORDNUNG (EG) Nr. 1099/2009 DES RATES vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung, ABl. L 303 vom 18.11.2009, S. 1, zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2018/723 der Kommission vom 16. Mai 2018, Abl. L 122 vom 17.5.2018, S. 11.

Hinweis:

Eine ausführliche Darstellung dieses Themas mit umfangreichem Literaturverzeichnis finden Sie unter:

MACHOLD, U. (2020): Tiergerechte Gasbetäubung von Masthühnern unter Berücksichtigung der Fleischqualität, Teil I: Grundlagen und Stand der Technik, Fleischwirtschaft 2020; 100, Nr. 12, S. 100-104.

MACHOLD, U. (2021): Tiergerechte Gasbetäubung von Masthühnern unter Berücksichtigung der Fleischqualität, Teil II: Alternative Gasbetäubung – Versuch, Fleischwirtschaft 2021; 101, Nr. 1, S. 84-89.

NOTIZEN

.....

.....

.....

.....

Erfahrungen mit der Überprüfung der Elektrobetäubung bei Schweinen und Schafen

Dipl. Biol. Milena Burri, Bereichsverantwortliche Transport und Schlachtung, Kompetenzzentrum Nutztiere, Kontrolldienst STS, Aarau

Solange Tiere für Fleisch- und Milchkonsum genutzt werden, setzt sich der Schweizer Tierschutz STS dafür ein, dass sie auch auf ihrem letzten Gang so schonend wie möglich behandelt werden. Bei den Schlachthofaudits des STS werden tierrelevante Punkte in den Bereichen Abladen, Wartebereich, Zutrieb zur Betäubung, Betäubung und Entblutung erhoben. Mehr dazu erfahren Sie im Referat meines Kollegen Michael Hagnauer.

Die Elektrobetäubung ist eine sehr komplexe Betäubungsmethode, ihr Gelingen ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Eine mangelhafte Anwendung kann zu massivem Tierleid führen: zu schmerzhaften Stromstössen, wenn die Betäubung nicht unmittelbar eintritt, oder zum Wiedererlangen der Wahrnehmungsfähigkeit vor dem Eintreten des Todes. Dies gilt es zwingend zu verhindern.

Um Verbesserungen im Bereich Elektrobetäubung zu erzielen, sind nicht nur von Seiten der Schlachtbetriebe Anstrengungen nötig. Es braucht weiterführende Forschung, um offene Fragen zu klären und die Methode weiter zu entwickeln. Damit keine Geräte eingesetzt werden, die ungeeignet sind, wäre eine Bewilligungs- und Prüfpflicht für Betäubungsgeräte anzustreben.

Tierschutzrelevante Aspekte bei der Elektrobetäubung

Die Elektrobetäubung wird in der Schweiz bei Schweinen, Schafen und Geflügel eingesetzt. Im Folgenden wird auf die Elektrobetäubung bei Schafen und Schweinen eingegangen.

Das Prinzip der Elektrobetäubung besteht darin, dass Strom durch das Gehirn geleitet wird, was die Funktion des Nervensystems stört, vergleichbar mit einem epileptischen Anfall. Da die Betäubungswirkung nur etwa 30-40s anhält muss bei Ende der Betäubungswirkung der Tod eingetreten sein. Die Entblutung muss nicht nur so rasch wie möglich durchgeführt werden, sie muss auch effektiv sein. Wenn z.B. bei Schafen nur eine Halsschlagader und eine Halsvene durchtrennt werden (halber Schnitt), kann es bis zum Hirntod bis zu 70 Sekunden dauern (über 50 Sekunden länger als bei einem vollen Schnitt) (HSA, 2013).

Anschliessend an die Kopfdurchströmung folgt in der Praxis oft eine Ganzkörper- oder Herzdurchströmung. Dies kann bei korrekter Anwendung zu Herzkammerflimmern und einem Herzstillstand führen. Da jedoch nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass in jedem Fall Herzkammerflimmern und somit ein Herzstillstand ausgelöst wird, sollte in jedem Fall der Tod durch raschen Blutentzug sichergestellt werden.

Beim Andrücken der Elektrozangen an das Tier wird der Stromkreis geschlossen. Die Elektroden müssen fest angedrückt und so positioniert werden, dass das Gehirn im Stromkreis liegt. Die nötige Stromstärke muss ausreichend sein, um den elektrischen Widerstand der Haut und verschiedenen Gewebe zu überwinden und innert kurzer Frist erreicht werden. Je grösser der Widerstand, desto mehr Stromstärke ist nötig, um diesen zu überwinden. Tiere mit viel Haar bzw. Pelz, dicker Haut, Fettschichten oder dicken Schädeln haben einen hohen elektrischen Widerstand.

Doch nicht nur die Stromstärke beeinflusst die Betäubungswirkung; es gibt noch weitere Parameter, die einen Einfluss haben: Frequenz, Durchströmungsdauer, Stromform (Sinus-, Rechteckstrom, etc.) und deren Wechselwirkungen.

Tiefere Frequenzen haben eine bessere Betäubungswirkung, ihnen wird aber auch ein negativer Einfluss auf die Fleischqualität nachgesagt. Es ist aber unklar, welche Einflussfaktoren die Fleischqualität in welcher Form beeinflussen und es gibt andere wie Haltung, Rasse, Stress der Tiere vor der Schlachtung, dem unterbrochenen Kontakt der Betäubungselektroden (Abrutschen, Stromunterbruch, etc.), welche ebenfalls einen negativen Einfluss auf die Fleischqualität haben können (HSA, 2013). Beim Versuch, Probleme mit der Fleischqualität zu beheben, dürfen die

Stromparameter auf keinen Fall so geändert werden, dass dies zu einer unzureichenden Betäubung führt.

Ein zentraler Punkt im Hinblick auf eine möglichst schonende Schlachtung ist die Überwachung der Betäubung und des Eintritts des Todes. Bei Anzeichen unzureichender Betäubung muss sofort nachbetäubt werden. Bevor weitere Verarbeitungsschritte vorgenommen werden, muss sichergestellt sein, dass das Tier tot ist. Gibt es systembedingte Mängel, müssen diese behoben werden.

Aus Tierschutzsicht ist nicht nur die Betäubung ein zentraler Punkt, sondern auch der vorherige Umgang mit dem Tier. Ist es gestresst, kann dies die Wirkung der Elektrobetäubung beeinträchtigen. Transport, Unterbringung und Zutrieb müssen so schonend wie möglich erfolgen. Insbesondere den Fixationseinrichtungen mit Einzelzutrieb muss ein besonderes Augenmerk geschenkt werden. Es gibt verschiedene Möglichkeiten der Fixation der Tiere vor dem Einsatz der Elektroden. Eine Fixierung bringt den Vorteil, dass die Ansatzstellen besser getroffen werden können, sie bedeutet aber auch mehr Stress für das Tier.

In kleineren Betrieben werden die Tiere oft in Gruppen in eine Betäubungsbucht getrieben, wo die Handzange am freistehenden Tier angelegt wird. Diese Betäubung erfordert grosses Geschick des Betäubenden und kann nur bei tiefen Schlachtzahlen angewendet werden. Beim Einsatz von Einzeltierfallen erfolgt der Einsatz der Kopfelektroden meist per Hand, die Herzelektrode kann auch automatisch angesetzt werden (Halbautomaten). Bei Betrieben mit hohen Schlachtzahlen kommen vollautomatische Betäubungsanlagen zur Anwendung. Dabei werden die Tiere einzeln auf ein Förderband (Restrainer) gebracht und die Kopf- und Herzelektroden automatisch angesetzt. Die Betäubung bei diesen Anlagen ist meist gut, kritisch ist aber der oft belastende Zutrieb, da die Tiere aus einem Einzeltreibgang eingetrieben werden müssen.

Schlachthof – Audits durch den Kontrolldienst Schweizer Tierschutz STS

Der Kontrolldienst des Schweizer Tierschutz STS führt seit vielen Jahren Schlachthofaudits in Zusammenarbeit mit Label-Organisationen im In- und Ausland durch. In den letzten Jahren wurden vermehrt mittelgrosse und kleinere Betriebe auditiert, die Schweine oder Schafe mit elektrischem Strom betäuben.

Das Kernstück bei der Überprüfung der Elektrobetäubung ist die Betäubungsqualität. Ist diese nicht korrekt, muss genau analysiert werden, welche Parameter einen negativen Einfluss auf die Betäubungsqualität haben und angepasst werden müssen. Bei einer komplexen Betäubungsmethode wie der Elektrobetäubung können verschiedene Faktoren eine Rolle spielen. Alle diese Faktoren müssen analysiert und optimiert werden.

Um nachvollziehen zu können, welche Stromparameter während dem Betäubungsvorgang vorliegen, werden bei den Audits die Stromparameter mit einem Oszilloskop (Fluke190-062 Scopemeter) gemessen und aufgezeichnet. So kann der Stromverlauf nachvollzogen und Anstiegs- oder Haltefehler sowie fehlerhafte Stromparameter sichtbar gemacht werden.

Erfahrungen aus unseren Audits

Bei unseren Audits im Bereich Elektrobetäubung von Schweinen und Schafen mussten in der Vergangenheit insbesondere folgende Mängel beanstandet werden:

- Gerätemängel: (zu schwache Geräte, Anstiegs- oder Haltefehler, schlecht gewartete Geräte)
- falsche Einstellungen (zu tiefe Stromstärke, zu hohe Frequenzen, etc.)
- falsche Ansatzstellen (Gehirn liegt nicht im Stromfluss)
- zu lange Entblutezeiten, Entblutequalität ungenügend
- mangelhafte Betäubungskontrolle (fehlbetäubte Tiere werden nicht erkannt)
- Belastung beim Zutrieb (belastender Einzelzutrieb, hoher Einsatz E-Treiber, mangelhafte Falleneinstellungen)

Einige dieser Mängel konnten durch Schulung der Mitarbeitenden oder Anpassungen an den Geräten respektive Einrichtungen behoben werden. In einzelnen Fällen mussten aber neue

Geräte angeschafft werden, da die Eingesetzten zu schwach waren, um die geforderten Stromstärken zu liefern.

Wie weiter?

Die Schweiz wäre prädestiniert, eine Vorreiterrolle im Bereich der Weiterentwicklung von Schlachtmethoden im Hinblick auf Tierschutz wahrzunehmen: Es ist eine hohe Unterstützung aus der Bevölkerung vorhanden und es gibt gute gesetzliche Grundlagen im Schlachthofbereich.

Gerade bei so wichtigen Geräten wie Elektrobetäubungsanlagen wäre ein Prüf- und Bewilligungsverfahren erstrebenswert. So kann verhindert werden, dass mangelhafte Geräte in der Schweiz überhaupt verkauft werden dürfen. Dies erhöht den Druck auf die Gerätehersteller, dem Tierschutz einen hohen Stellenwert beizumessen und entlastet die Schlachtbetriebe, da mangelhafte Geräte gar nicht erst auf den Markt kommen.

Nicht nur bei den Geräten besteht Optimierungsbedarf, es gibt viele offene Fragen zur Wirkung der unterschiedlichen Stromparameter, die geklärt werden müssen. Die Betäubungsmethoden, Geräte und Einrichtungen müssen kontinuierlich weiterentwickelt werden, um den Stress für die Tiere zu minimieren. Zurzeit wird in der Schweiz wenig bis gar nicht geforscht zum Thema Schlachtung – obwohl dies zwingend nötig wäre. Es wäre wünschenswert, wenn die Schweiz auch im Bereich der Forschung zu Schlacht-Themen eine Vorzeigerolle übernimmt.

Abgesehen davon sind alle Beteiligten in der Pflicht, die Betäubung und den Umgang mit den Tieren genau zu überwachen und bei Mängeln sofort Massnahmen zu ergreifen.

Quellen:

Humane Slaughter Association (2013) «Electrical stunning of red meat animals»

BSI-Schwarzenbek (2013) «Gute fachliche Praxis der tierschutzgerechten Schlachtung von Rind und Schwein»

Briese, A. (1996): «Studie zum Verhalten von Schlachtschweinen nach einer Elektrobetäubung (Reaktionssprüfungen am Auge sowie an Rüsselscheibe und Nasenscheidewand) mit besonderer Berücksichtigung der Elektrodenposition, Stun-Stick-Time und der verwendeten Stromformen»

NOTIZEN

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Hof- und Weidetötung

Mischa Hofer, Platzhirsch Hofschlachtungen GmbH, Lützelflüh

Für viele bewusste Konsumentinnen und Konsumenten ist eine artgerechte Tierhaltung ein wichtiges Kriterium beim Fleischeinkauf. Auch das Bewusstsein für eine stressfreie Schlachtung der Tiere wächst. Dabei wird es Landwirten/innen immer wichtiger, die Verantwortung gegenüber ihren Tieren bis zum Gang zur Schlachtung auf dem eigenen Betrieb behalten zu können. In jedem Fall aber soll die Tötung des Tieres stressfrei und direkt auf dem Hof erfolgen. Das ist nicht nur dem Respekt den Tieren gegenüber geschuldet, sondern kann sich nicht zuletzt auch äusserst positiv auf die Qualität des Fleisches auswirken. Schliesslich sind es aber die KonsumentenInnen, welche vermehrt die Produktionsmethoden, den Umgang mit den Nutztieren und die Nachvollziehbarkeit der Produkteherkunft hinterfragen.

«*Wer auf zähem Fleisch kaut, kaut auf der Angst der Tiere!*» Zitat: Klaus Hoffmann, Max-Rubner Institut. Die Firma Platzhirsch Hofschlachtungen GmbH hat Pioniergeist bewiesen und als erste Firma in der Schweiz die Dienstleistung von Hof-tötungen angeboten.

Dabei kommt ein Hof-tötungs-System aus Deutschland zum Einsatz: Die mobile Schlachteinheit MSE-200A ist ein vollwertiger Schlachtraum als Teil einer EU-zertifizierten Schlachtstätte in der Grösse eines PKW-Anhängers. Sie besteht aus dem 19 m³ grossen geschlossenen Arbeitsbereich mit Entblutungs-Kipptisch und Hygienevorrichtungen sowie einem aus- und einfahrbaren Fixiermodul mit Futterstelle.



Ethische Übereinkunft:

Die MSE-200A ist so konstruiert, dass keinerlei Einwirkung auf das lebende Tier notwendig ist. Die Selbstständigkeit, mit der das Rind in seinem eigenen Tempo in der Fangvorrichtung zu fressen beginnt, ist für uns aber nicht nur eine Option, sondern Programm. Schliesslich garantieren wir mit unserer MSE-200A die vollständig angst- und stressfreie Schlachtung.



Um vollständige Transparenz und Nachprüfbarkeit dieses tierfreundlichen Schlachtvorgangs herzustellen, ist die mobile Schlachteinheit mit einer integrierten und verplombten Kamera ausgestattet, die jeden Schlachtvorgang zur Dokumentation aufzeichnet. Die Kameraaufzeichnung geschieht automatisch und wird von der Herstellerfirma MST Mobile Schlachttechnik GbR überwacht. Der Einsatz der MSE-200A ist ausserdem mit der Verpflichtung verbunden, dass sich die Tiere selbstständig und ohne äusseres Einwirken am Fangmodul fixieren. Dies wird mittels Kameraüberwachung überprüfbar gemacht.

Als junger Landwirt und Inhaber der Firma Platzhirsch Hofschlachtungen GmbH bin ich äusserst motiviert, im Umgang mit der heutigen Fleischproduktion neue Wege zu gehen. Dadurch kann die persönliche Verbundenheit zu einer nachhaltigen Landwirtschaft, meinen Ansprechpartnern, der Öffentlichkeit und natürlich zu unseren KundInnen gelebt werden. Als vertrauenswürdiger Partner in der neuen Welt der Hof- & Weidetötungen ermöglichen wir unserer Kundschaft:

- sich für eine transportfreie & stressfreie Hof-tötung ihrer Nutztiere auszusprechen.
- sich für eine nachhaltige und ethische Landwirtschaft einzusetzen.
- ausserordentlichen Genuss von Fleischprodukten aus Hof-tötung direkt vom Bauernhof erleben zu können.



Weiterentwicklung des Tierwohls in der Micarna

Dr. Aurelia Zimmermann, Fachspezialistin Tierwohl, Direktion Nachhaltigkeit und Tierwohl, Micarna SA

Anhand von zwei Beispielen möchte die Micarna einen Einblick in ihr aktuelles Tierwohl-Engagement als Industrieunternehmen der Migros geben.

Überwachung tierschutzkonformer Schlachtprozess im Schweineschlachtbetrieb Micarna Courtepin

Mit verschiedenen Massnahmen weit über den gesetzlichen Mindestanforderungen sichert die Micarna eine schonende Schweineschlachtung in ihrem Betrieb in Courtepin FR.

- Videoüberwachung: Sämtliche Prozessschritte beim Schlachten, von der Anlieferung bis zur Entblutung, werden mit Videokameras überwacht. Sogar der Betäubungsvorgang in der CO₂-Anlage wird aufgezeichnet.
- Automatische Entblutekontrolle: Mit dem Ziel, 100% aller Schweine effizient zu entbluten, kontrolliert die Micarna automatisch mit Hilfe einem in die Schlachtkette integrierten Wiegesystem, ob der Blutverlust genügend gross ist. Erkennt die Doppelwaage einen zu geringen Blutverlust, wird ein Alarm ausgelöst und der zuständige Mitarbeiter korrigiert die Entblutung des betroffenen Schweins.
- Unangemeldete Tierschutzkontrollen: Dem Schweizer Tierschutz STS ist es jederzeit erlaubt, ohne vorherige Anmeldung Schlachthofaudits in unserem Schlachtbetrieb durchzuführen. Ebenfalls gestatten wir dem STS, unangemeldet auf unserem Betriebsgelände Tiertransporte zu kontrollieren.
- Forschung zur Optimierung der CO₂-Betäubung: Mit verschiedenen Forschungspartnern hat die Micarna Studien zur Optimierung ihrer CO₂-Betäubung durchgeführt. Neueste Erkenntnisse stehen der Wissenschaft im Paper Lechner et al. 2021: «Discomfort period of fattening pigs and sows stunned with CO₂: Duration and potential influencing factors in a commercial setting », Meat Science 179 (2021) zur Verfügung.

„Migros Animal Welfare Pferd“ Tierwohl-zertifiziertes Import Pferdefleisch

- Nach mehreren Tierschutzskandalen in der Pferdefleischproduktion in Übersee hat die Migros 2015 konsequent den Import von Pferdefleisch aus ihrer damaligen Bezugsquelle Kanada gestoppt. Als Alternative kam nur eine Produktion in Europa in Frage, die neben einer besseren Kontrollierbarkeit auch weniger Flugtransporte und damit geringere CO₂-Emissionen mit sich bringen sollte.
- Mit innovativen Partnern und grossem Engagement konnte die Micarna ein einzigartiges Projekt in Nordspanien realisieren. In speziell nach Schweizer Vorgaben gebauten, grosszügigen Auslaufhaltungen stehen hier die Pferde für die Micarna. Die ruhigen und untereinander gut verträglichen Kaltblutpferde werden in Gruppenlaufställen gehalten, die über einen witterungsgeschützten, eingestreuten Liegebereich und eine weitläufige Auslaufläche verfügen. Der Produzent lässt seine Pferde durch einen eigenen Tierarzt und geschultes Pflegepersonal optimal füttern und betreuen. Geschlachtet werden die Pferde nach kurzem Transport in einem nahegelegenen, neugebauten und auf Equiden spezialisierten Schlachtbetrieb.
- Die jährlich wiederholte Zertifizierung „Migros Animal Welfare“ durch eine unabhängige Kontrollstelle sowie die volle Rückverfolgbarkeit jeder Lieferung an die Micarna sichern die Glaubwürdigkeit dieses einzigartigen Programms.

Die weitere Förderung von Massnahmen zur Verbesserung des Tierwohls ist ein wichtiges Nachhaltigkeitsziel der Micarna.

NOTIZEN

.....

.....

.....

Videüberwachung in englischen Schlachthöfen - Verordnung über den obligatorischen Einsatz von Videüberwachungssystemen in Schlachthöfen in England seit 2018

Dr. med. vet. Collin Willson, Food Standards Agency (FSA), Veterinary lead, animal welfare assurance team, Newport, GB und

Richard Aram, BSc Hons, Department for Environment, Food and Rural Affairs (Defra), London GB

England hat als erstes Land in Europa eine Gesetzgebung zum obligatorischen Einsatz von Videüberwachungssystemen (CCTV) in Schlachthöfen erlassen. Dies, nachdem sich die Regierung nach öffentlich gemachten Tierschutzverstössen in Schlachthöfen in diesem Bereich engagiertes.

Ursprünglich war die Strategie einer freiwilligen Einführung der Videüberwachung in Schlachthöfen verfolgt worden, jedoch verharnte die Umsetzung bei 50 % der Schlachthöfe für Rotfleisch und 70 % der Schlachthöfe für Geflügel. Bei denjenigen, die eine Videüberwachung installiert hatten, handelte es sich in erster Linie um grössere Unternehmen, die auf die Anforderungen von Einzelhändlern oder Garantiesystemen reagierten.

Der Beirat der britischen Regierung, die Farm Animal Welfare Committee, wurde mit der Untersuchung dieses Themas beauftragt und veröffentlichte 2015 einen Bericht¹. Der Bericht stellte fest, dass die Videüberwachung in Schlachthöfen erhebliche Vorteile für die Überwachung des Tierschutzes sowie viele Vorteile für die Unternehmer bietet. Dieser Bericht bildete die Grundlage für die Vorschläge der Regierung, über die im Sommer 2017 beraten wurde.

Die Resonanz der öffentlichen Konsultation zum obligatorischen Einsatz von Videüberwachung in Schlachthöfen war überwältigend positiv. Unser Augenmerk war jedoch besonders auf die Reaktionen der Industrie auf die Ausarbeitung praktischer Vorschläge für eine Umsetzung in der Gesetzgebung gerichtet.

In England trat die Gesetzgebung am 4. Mai 2018 in Kraft und schreibt vor, dass Schlachthofbetreiber ein Videüberwachungssystem installieren und betreiben, das ein klares und vollständiges Bild aller Bereiche liefert, in denen sich lebende Tiere aufhalten, einschliesslich der Bereiche für das Entladen, die Unterbringung, Handhabung, Ruhigstellung, Betäubung und Schlachtung. Die aufgezeichneten Bilder und Informationen müssen 90 Tage lang aufbewahrt werden, und Inspektoren müssen Zugang zu Live-Übertragungen und Aufzeichnungen haben.

Um die Belastung für die Schlachtindustrie zu reduzieren, erlaubte eine in der Gesetzgebung vorgesehene, sechsmonatige Übergangsfrist für die Installation der Videüberwachung, bevor im November 2018 mit der Durchsetzung begonnen wurde.

Ausserdem gab es in diesem Zeitraum eine umfangreiche Kommunikationskampagne des Ministeriums für Umwelt, Ernährung und Angelegenheiten des ländlichen Raums (Defra) und der Lebensmittelbehörde (FSA), welche der Industrie eine Orientierungshilfe zur Einhaltung der Videüberwachungs-Verordnungen bot.

Gemeinsam erstellten das Defra und die FSA ein Dokument mit Fragen und Antworten, das einige von der Industrie aufgeworfene Fragen beantwortete. Da neue Fragen aufkamen und beantwortet wurden, wurde dieses Dokument aktualisiert, um die aktuellen Ratschläge zu widerspiegeln. Diese Fragen und Antworten halfen der Industrie, die Anforderungen der Gesetzgebung besser zu verstehen.

¹ <https://www.gov.uk/government/publications/fawc-opinion-on-cctv-in-slaughterhouses>

Tierschutzrechtliche Aspekte des Schlachtprozesses und der Strafpraxis

Lic. iur. Katerina Stoykova, Stiftung für das Tier im Recht (TIR), Zürich

I. Tierschutzrechtliche Regelung der Schlachtung

Das Schlachten von Tieren bringt aus Sicht des Tierschutzes eine Reihe von Problemen mit sich. Aus diesem Grund regelt die Tierschutzgesetzgebung verschiedene mit dem Schlachtprozess verbundene Aspekte, wie das Ausladen angelieferter Tiere, das Unterbringen vor der Schlachtung, das Treiben, Betäuben und Entbluten sowie die Kontrolle der einzelnen Schritte hinsichtlich ihrer korrekten Durchführung (Art. 21 TSchG; Art. 177 ff. TSchV; Verordnung über den Tierschutz beim Schlachten, VTSchS). Seit Juli 2020 ist auch die Hof- und Weidetötung unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt und gesetzlich verankert (Art. 9a der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle, VSFK). Selbstverständlich gilt auch im Bereich der Schlachtung der tierschutzrechtliche Grundsatz, dass niemand einem Tier ungerechtfertigte Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängste zufügen oder in anderer Weise seine Würde missachten darf (Art. 4 Abs. 2 TSchG).

Wer gegen die genannten Bestimmungen verstösst, erfüllt je nach Schwere der Widerhandlung den Übertretungstatbestand des vorschriftswidrigen Schlachtens (Art. 28 Abs. 1 lit. f TSchG) oder den Tierqualereitstatbestand der qualvollen Tötung (Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG).

II. Problembereich Schlachthöfe

Zwischen Januar 2018 und März 2019 führte die Bundeseinheit für die Lebensmittelkette (BLK) im Auftrag des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) eine Analyse von 10% der Schweizer und Liechtensteiner Schlachtbetriebe durch. Dabei wurden gravierende Mängel festgestellt: Knapp die Hälfte der Grossbetriebe und die Mehrheit der Betriebe mit geringer Kapazität wiesen Probleme in den Bereichen Unterbringung über Nacht, Betäuben und Entbluten auf. Um diesen Missständen zu begegnen, stellte das BLV u.a. eine Förderung der Selbstkontrolle durch neue praxistaugliche Vorgaben für die Dokumentation von Betäubungsmängeln und eine bessere Ausbildung des Schlachthofpersonals in Aussicht. Im Hinblick auf die schwerwiegenden Probleme, die die Analyse des BLK ans Licht gebracht hat, und das immense Leid, das eine ungenügende Betäubung oder Entblutung für die betroffenen Tiere zur Folge haben, ist namentlich die Selbstkontrolle keine geeignete Vollzugsgrundlage für die amtlichen Tierärzte. Insbesondere in einem derart sensiblen Bereich wie der Betäubung und Entblutung von Tieren geht es aus der Sicht des Tierschutzes nicht an, betriebsinterne – und damit nicht gänzlich unabhängige – Kontrollen abzustellen.

Die geringe Zahl an Strafverfahren, die wegen Tierschutzdelikten an Schlachttieren geführt werden, lässt auf eine enorme Dunkelziffer nicht verfolgter Tierschutzfälle in diesem Bereich schliessen. Diese Annahme bestätigt sich durch verdeckte bzw. von Privatpersonen heimlich gemachte Videoaufnahmen, die immer wieder massive Tierschutzverstösse im Rahmen der Anlieferung von Tieren im Schlachthof und deren Schlachtung ans Licht bringen. So wurde beispielsweise aufgrund von einer veröffentlichten Aufnahme durch eine Tierrechtsorganisation aus dem Schlachthof in Avenches (Waadt) ein Strafverfahren eröffnet. In den Videosequenzen sind ein äusserst grober Umgang mit den Tieren, der unsachgemässe Einsatz von Betäubungsgeräten sowie Tiere, die während des Kehlschnitts offensichtlich ungenügend betäubt waren, zu sehen.

Solche Aufnahmen bilden oftmals die einzige Grundlage für eine strafrechtliche Untersuchung, was zur absurden Situation führt, dass entsprechende Tierschutzverstösse häufig nur durch das Begehen anderer strafbarer Handlungen, wie etwa Hausfriedensbruch, aufgedeckt werden können.

III. Tierschutzstrafpraxis im Bereich der Schlachtung

Im Jahr 2019 wurden gesamthaft 1933 Tierschutzstrafverfahren in der Schweiz durchgeführt². Damit sind die Fallzahlen im Vergleich zum Vorjahr erneut angestiegen, was angesichts der kontinuierlichen Zunahme der Fallzahlen in den letzten 20 Jahren aus Sicht der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) als positive Entwicklung zu werten ist. Der Anstieg deutet nämlich darauf hin, dass die Vollzugsorgane ihre Pflichten generell ernster nehmen und Straftaten an Tieren immer häufiger untersucht und sanktioniert werden. Umso beunruhigender sind jedoch die sehr tiefen Fallzahlen im Bereich der Schlachtung:

Entwicklung der Fallzahlen im Bereich der Schlachtung

TSchG	2015	2016	2017	2018	2019
Art. 28 I f	1	18 (6*)	6 (1*)	8 (6*)	7
Art. 26 I b	1	1	4	2 (1*)	11 (2*)

*Nichtanhandnahme- oder Einstellungsverfügungen

2019 wurden schweizweit 18 Fälle durchgeführt, wovon zwei mit einer Nichtanhandnahme- oder Einstellungsverfügung abgeschlossen wurden und lediglich zwei Fälle eine Widerhandlung in einem Schlachthof betrafen. In den meisten Fällen ging es um das Schlachten von Tieren ohne erforderliche Ausbildung oder die fehlende bzw. falsche Betäubung vor dem Schlachten. Letzteres wird von den zuständigen Staatsanwaltschaften teilweise korrekt unter den Tierquälereitatenbestand der qualvollen Tötung gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG subsumiert. Der Strafrahmen wird jedoch bei weitem nicht ausgeschöpft: oftmals werden bedingte Geldstrafen ausgesprochen, obwohl Art. 26 Abs. 1 TSchG eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe vorsieht. Die ausgesprochene Strafe fällt deutlich höher aus, wenn die beschuldigte Person gleichzeitig noch wegen eines weiteren, nicht tierschutzrelevanten Delikts bestraft wird.

Staatsanwaltschaften sind berechtigt, in Form von Strafbefehlen selbst über den Ausgang der von ihnen eingeleiteten Verfahren zu entscheiden, solange sie eine Busse, eine Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen oder eine Freiheitsstrafe von höchstens 6 Monaten für ausreichend halten (Art. 352 StPO). Wie in allen Tierschutzstraffällen ergehen auch im Bereich der Schlachtung sehr tiefe Strafen gemessen an der Schwere der begangenen Delikte. Gerichtliche Urteile sind deshalb äusserst selten. Dies ist nicht unproblematisch, weil Strafbefehle unter Ausschluss der Öffentlichkeit ausgesprochen werden.

Im Jahr 2019 führten immerhin neun Tierschutzstrafverfahren im Bereich der Schlachtung zu einer Verurteilung wegen qualvoller Tötung i.S.v. Art. 26 Abs. 1 TSchG: exemplarisch zu nennen sind ein Fall im Kanton Graubünden und ein Fall im Kanton St. Gallen (jeweils falsche Betäubung und Entblutung einer Kuh mit schmerzhaften Folgen für das Tier auf dem Hof); ein Fall im Kanton Jura (Schächten von 15 Lämmern auf dem Hof), drei Fälle im Kanton Bern (zwei Mittäter entwenden und schächten zusammen ein Schaf; in einem anderen Fall tötet der Beschuldigte Hühner durch Abreißen des Kopfs und beginnt sie zu rupfen, bevor sie verstorben sind); ein Fall im Kanton Luzern (Ferkel wird gegen Betonpfosten geschlagen, überlebt und wird auf Tierkörpersammelstelle kriechend entdeckt und von Tierarzt euthanasiert). Den Fällen aus den Kantonen Luzern, Jura und den Berner Fällen betreffend Schächten ist gemeinsam, dass vergleichsweise hohe Strafen ausgesprochen wurden (Luzern: bedingte Geldstrafe in Höhe von 90 Tagessätzen à Fr. 110 und eine Busse in Höhe von Fr. 2000; Bern: jeweils eine bedingte Geldstrafe in Höhe von 20 Tagessätzen à Fr. 30, eine Verbindungsbuss in Höhe von Fr. 150 und eine Busse in

² Es handelt sich dabei um diejenigen Tierschutzstrafverfahren, die von den Kantonen aufgrund von Art. 212b TSchV an das BLV gemeldet werden. Seit 2003 stellt das BLV der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) sämtliche gemeldeten Tierschutzstrafverfahren in anonymisierter Form zur Verfügung. Die TIR liest diese in eine eigens hierfür konzipierte Datenbank ein und erstellt gestützt auf das erfasste Fallmaterial jährlich eine Statistik, deren Erkenntnisse sie in einem juristischen Gutachten zusammenfasst.

Höhe von Fr. 800; Jura: 40 Tagessätze à Fr. 90 und eine Busse in Höhe von Fr. 1000). Dies ist jedoch dadurch zu relativieren, dass sich vor allem die weiteren Delikte, die den Beschuldigten vorgeworfen wurden, wie Diebstahl und Verstösse gegen das Lebensmittel- oder das Tierseuchengesetz, strafehöhend auswirkten. Zwei Strafverfahren führten zu einer Einstellung des Verfahrens, weil nicht nachgewiesen werden konnte, ob die von den Beschuldigten zur Tötung von Schafen verwendete Schusswaffe und Munition zu einer korrekten Betäubung der Tiere geführt hatte.

Sieben der im Jahr 2019 im Rahmen der Schlachtung begangenen Delikte wurden als vorschriftswidrige Schlachtung i.S.v. Art. 28 Abs. 1 lit. f TSchG und damit als Übertretung geahndet, hiervon zwei im Kanton Waadt, zwei im Kanton Solothurn, einer im Kanton Genf, einer im Kanton Wallis und einer im Kanton Luzern. In sechs Fällen wurden Tiere ohne oder nach fehlerhafter Betäubung geschlachtet, was für die betroffenen Tiere mit enormen Qualen verbunden ist. Diese Widerhandlungen hätten deshalb als qualvolle Tötungen und damit als Tierquälereien i.S.v Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG qualifiziert werden müssen. Lediglich zwei Fälle betrafen das Schlachten in einem Schlachthof.

IV. Zusammenfassung

Angesichts der tiefen Fallzahlen ist im Bereich der Schlachtung von Tieren von einer hohen Dunkelziffer ungeahndet gebliebener Tierschutzstraffälle auszugehen. Die bessere Ausbildung des Schlachthofpersonals ist ein begrüssenswerter Schritt. Die Förderung der Selbstkontrolle ist aber angesichts der enormen Qualen, die eine falsche Betäubung oder Entblutung für die betroffenen Tiere zur Folge haben – insbesondere in Anbetracht der gravierenden Mängel, die anlässlich der behördlichen Schlachthofanalyse im Jahr 2019 festgestellt wurden – keine angemessene Lösung. Hier wären weitergehende Massnahmen wie obligatorische Videoüberwachungen oder stationäre behördliche Kontrollen des Zutrieb-, Betäubungs- und Entblutungsbereichs dringend gefordert.

Schliesslich ist festzuhalten, dass Strafverfolgungsbehörden Tierschutzdelikte noch immer grösstenteils bagatellisieren, indem sie den zur Verfügung stehenden Strafrahmen nicht ausschöpfen. Die verhängten Strafen fallen oftmals viel zu mild aus und stehen damit in keinem Verhältnis zum verursachten Tierleid. Zudem werden Tierquälereien, wie das betäubungslose Schlachten, regelmässig als Übertretungen i.S.v. Art. 28 TSchG anstatt als Tierquälereien nach Art. 26 TSchG qualifiziert. Dadurch wird der general- und der spezialpräventive Effekt des Tierschutzstrafrechts in erheblicher Weise geschmälert und das öffentliche Interesse an einem konsequenten Tierschutz missachtet.

Diese Problematik wird zudem dadurch verschärft, dass die überwiegende Zahl der Fälle im Strafbefehlsverfahren und damit ohne Berücksichtigung des Öffentlichkeitsprinzips erledigt wird. Dadurch werden die Transparenz und die öffentliche Kontrolle der Justiz zusätzlich geschmälert. Darüber hinaus erfolgt eine Beeinträchtigung der abschreckenden Wirkung tierschutzstrafrechtlicher Normen, wenn Tierschutzdelinquenten nicht zur Rechenschaft gezogen werden können, weil schlichtweg keine Beweise vorhanden sind. Die entsprechende Problematik ist im Bereich der Schlachtung besonders ausgeprägt. Aus diesem Grund ist die Möglichkeit einer lückenlosen Beweissicherung – bspw. in Form der erwähnten Videoüberwachungen oder einer behördlichen Überwachung vor Ort – unerlässlich.

NOTIZEN

.....

.....

.....

.....

.....

Vorgehen des STS: Schlachthofkontrollen, Richtlinien und Verträge

Dipl. ing. agr. ETH Michael Hagnauer, Kompetenzzentrum Nutztiere, Kontrolldienst STS, Aarau

Seit mehr als 25 Jahren führt der KD STS auf verschiedenen Schlachthöfen in der Schweiz und teilweise auch im Ausland Audits durch. Dabei werden tierschutzrelevante Faktoren in den Bereichen Anlieferung und Abladen, Wartebereich, Zutrieb zur Betäubung, Betäubung, und Entblutung analysiert und beurteilt sowie Mängel aufgezeigt. Die Einteilung von Schlachthöfen in diese insgesamt fünf Bereiche hat sich mit den Jahren so entwickelt und in der Praxis bewährt.

Von Anfang an setzten wir auf eine Zusammenarbeit mit den Schlachthöfen und einer gemeinsamen Entwicklung von Verbesserungen im Bereich des Tierwohls.

Der prinzipielle Ablauf ergibt sich somit wie folgt:

- Auditierung (Aufnahme des Status Quo)
- Beurteilung (was ist gut - was ist nicht gut)
- Schriftlicher Bericht (Information an Beteiligte)
- Diskussion von möglichen Massnahmen (punktuelle Verbesserungen)
- Überprüfung der Resultate (Verifikation)

Bezüglich Auditintervallen hat sich ein Rhythmus von ein bis zwei Jahren als tauglich, durchführbar und zielorientiert erwiesen.

Ziel unserer Audits war immer den Tieren in den letzten Stunden Stress, Angst und Schmerzen zu ersparen sowie eine möglichst schonende und effektive Betäubung und Entblutung.

Historische Entwicklung

Angefangen hat unsere Tätigkeit Mitte der 90er-Jahre des vorigen Jahrhunderts mit einem Mandat von Coop zur Beurteilung ihrer damals noch drei Schlachthöfe für Klautiere (Basel, Courtepin und Cheseaux). Damals entsprach das Ganze noch eher einer Begutachtung mit anschließendem Protokoll. Wir hatten einen einzigen für die Audits zuständigen Mitarbeiter und es gab noch keine standardisierten Checklisten, Beurteilungskriterien und Berichtsvorlagen.

In den nächsten fünf Jahren kamen rasch mehrere grosse Schlachthöfe für Klautiere, aber auch Geflügel, hinzu, sodass sich das Auditvolumen recht schnell auf etwa fünf pro Jahr entwickelte. Ab 2010 konnte die Anzahl der Audits dank einem Mandat der IPS nochmals beträchtlich erhöht werden. Dadurch stieg die Anzahl der vom KD STS regelmässig auditierten Schlachthöfe in der Schweiz auf etwa 20 grosse und mittlere Betriebe. Zudem konnten durch Begutachtungen im Ausland weitere Erfahrungen, vor allem im Bereich der Geflügelschlachtung und auch verschiedener Betäubungsmethoden gesammelt werden.

Mit der Steigerung des Auditvolumens stieg parallel die Notwendigkeit einer Standardisierung der Checklisten, Beurteilungskriterien und Formulierung der Berichte.

Seit 2013 setzt der KD STS einheitliche Checklisten und Berichtsvorlagen mit Standardformulierungen ein, um einerseits eine Vergleichbarkeit in den Resultaten, aber auch eine einheitliche und gerechte Behandlung aller auditierten Schlachthöfe zu erreichen.

Für mehrfach auditierte Betriebe haben wir seit 2015 auch eine Art 'Erfolgskontrolle' in den Berichten eingeführt, indem aufgezeigt wird, ob sich die Resultate seit dem letzten Audit verbessert haben oder ob sie gleichgeblieben oder gar schlechter geworden sind.

Bis Ende letzten Jahres waren diese Checklisten und Berichtsvorlagen mit nur geringfügigen Änderungen und Anpassungen bei unseren Audits in Gebrauch.

Ausserdem haben wir generelle Nachbesprechungen direkt nach den Audits eingeführt sowie Massnahmenpläne erarbeitet, sodass zusammen mit den Schlachthöfen die Möglichkeit zur Verbesserung und konkreten Massnahmen im gegenseitigen Einvernehmen gegeben ist

Seit 2019 erhielten wir dank dem Einsatz von Bio Suisse und Demeter die Möglichkeit, auch auf kleineren Schlachthöfen (von denen es in der Schweiz immerhin rund 500 Betriebe gibt) stichprobenartige Audits durchzuführen.

Alle unsere Audits waren bis 2018 prinzipiell angemeldet, d.h. die Betriebe waren über unsere Besuche informiert. Seit 2019 haben uns insgesamt drei Schlachtbetriebe auch unangemeldete Audits ermöglicht und erlaubt, was wir natürlich sehr dankbar begrüssen.

Mit der Möglichkeit zur Auditierung von Hofötungen hat sich seit diesem Jahr überdies ein ganz neues und spezielles Betätigungsfeld ergeben.

Erfahrungen mit dem bisherigen System

Das bis Ende letzten Jahres im Einsatz stehende System der Auditierung von Schlachthöfen zeigte sich von der Methodik her als anwendbar, jedoch brachte die bestehende vertragliche Situation der verschiedenen involvierten Akteure (STS, Schlachthöfe, Labelinhaber) einige Unzulänglichkeiten zu Tage. Bis anhin hatte der STS ein Mandat von den Labelinhabern und die Schlachthöfe waren von Seiten dieser verpflichtet, die Audits zuzulassen.

Viele Schlachtbetriebe haben aufgrund unserer Audits und unserer Hinweise in den letzten Jahren grosse Anstrengungen unternommen und Verbesserungen im Bereich Tierschutz umgesetzt, welche zum Teil auch mit substanziellen Investitionen verbunden waren oder sind. Hier wurden grosse Schritte zugunsten des Tierschutzes unternommen. Andere Schlachtbetriebe haben aber weiterhin deutliche Mängel. Gegenüber solchen Betrieben haben wir und die uns unterstützenden Organisationen zurzeit noch wenig Möglichkeiten, Verbesserungen durchzusetzen.

Also sind als Mängel des bisherigen Systems zu nennen:

- - fehlende Möglichkeit zur Sanktionierung der Schlachthöfe
- - teilweise mangelhafte Bereitschaft zur Zusammenarbeit der Schlachthofleitung
- - hauptsächlich nur angemeldete Audits möglich

Wie funktionieren Checklisten und Beurteilungen konkret

In der gegebenen Form enthalten unsere Checklisten bereits eine Gewichtung der beurteilten Punkte, da wir je nach Auswirkungen auf das Tierwohl verschiedene Kriterien stärker oder weniger stark gewichten. Das heisst umgekehrt, dass die Anforderungen für ein komplettes Erfüllen eines Punktes mehr oder weniger streng sind. Die Wertung eines Schlachtbetriebes ergibt sich aus der einfachen Überlegung, dass ein Betrieb, der alle auditierten Kriterien vollständig erfüllt, eine Wertung von 100% erreichen kann. Andererseits hätte ein Schlachtbetrieb, der keinen einzigen der auditierten Punkte zumindest teilweise erfüllt, eine Wertung von 0%.

Die bewährte Einteilung in die eingangs erwähnten fünf Bereiche wurde beibehalten, sodass sich einerseits eine Wertung für jeden Bereich ergibt als auch eine Gesamtwertung für jede einzelne Schlachtlinie.

Geplantes zukünftiges Vorgehen des STS

Dass einzelne Schlachtbetriebe, trotz entsprechender Hinweise des Kontrolldienstes STS, keine Verbesserungen umsetzen, ist sowohl für den STS selber als auch für Labelorganisationen und für Schlachtbetriebe, welche Verbesserungen anstreben, mittelfristig nicht zumutbar.

Aufgrund dieser Situation hat sich der KD STS entschlossen, die Voraussetzungen im Zusammenhang mit Schlachthofaudits auf eine grundlegend neue Basis zu stellen und gleichzeitig mit der Erarbeitung von eigenen Richtlinien (ähnlich denen, die er bereits bei Transportkontrollen anwendet) begonnen. Ende letzten Jahres haben wir ein Ranking erstellt und dieses erstmals allen auditierten Schlachtbetrieben in anonymisierter Form zugestellt. Dies vorerst einmal zur Standortbestimmung für die einzelnen Betriebe. Damit hoffen wir, die Transparenz zwischen den Schlachthöfen zu fördern. Allein diese Massnahme hat bereits eine gewisse Wirkung gezeigt.

Der Kontrolldienst STS wird deshalb ab 2021 nur noch Schlachtbetriebe auditieren, mit welchen direkte vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden können.

Diese Vereinbarungen werden sicherstellen, dass vom Kontrolldienst STS auditierte Schlachtbetriebe:

- nach öffentlich einsehbarem Standard beurteilt werden
- klare Regeln und Fristen zur Behebung angetroffener Mängel befolgen,
- beim STS öffentlich gelistet und aufgrund der Auditresultate einer Qualitätsstufe bezüglich Tierschutzstandard zugeordnet werden.

Schlachtbetriebe, welche keine Audits durch den Kontrolldienst STS zulassen oder Abmachungen zur Behebung angetroffener Mängel nicht einhalten, werden in Zukunft ebenso entsprechend gelistet werden.

Auf diesem Weg werden wir denjenigen Schlachtbetrieben, welche gute Leistungen bezüglich Tierschutzmassnahmen erbringen, einen Marktvorteil verschaffen können.

Entsprechend werden wir wie folgt vorgehen:

1. Erarbeitung eigener Kriterien, die einerseits gesetzliche Mindestanforderungen enthalten, aber in einzelnen Fällen auch darüber hinaus gehen können.
2. Abschluss von Verträgen bezüglich Auditierung, Rangierung und Veröffentlichung von Resultaten direkt mit den einzelnen Schlachthöfen.
3. Möglichkeit zu unangemeldeten Audits.
4. Klare Trennung der einzelnen Schlachtlinien (also z.B. Mutterschweine/Mastschweine oder Kühe/Mastrinder) sowohl in der Auditierung wie auch in der Wertung.
5. Klare Definition der zu treffenden Massnahmen in den verschiedenen Bereichen/Schlachtlinien und Controlling der Durchführung.
6. Klare und einfache Zusammenfassung der Bewertungen in vier Stufen.
7. Veröffentlichung der Resultate respektive des Ratings auf einer Webseite.
8. Damit einhergehend die Aktivitäten des KD STS und auch der Schlachthöfe transparent sichtbar machen.

Mit diesen Massnahmen hoffen wir, in Zukunft eine noch wirkungsvolle Verbesserung des Tierwohls in möglichst allen Schweizer Schlachtbetrieben zu erreichen.

NOTIZEN

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....